Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlin's: Scout: M. Cohen. — Breslau: E. Schlotte. — Cassel: Th. Dietrich & Co. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Chr. Herrmann's Buchhandl., Jäger's Buchhandl. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nesthaar, Jacob Türkheim. — Hannover: Carl Schüssler. — Jena: Costenoble's Buchhandl. —

Mainz: D. Franz. — Breslau: Bernhard Grüter. — München: C. Kaerwehl. — Würzburg: Stuhl'sche Buchhdl. — Wien: A. Oppelik, Frankenhol. 3. — England, Frankreich, Holland und Belgien: G. L. Daube & Co. in Paris, 31bis Faubourg-Montmartre et 31 Passage Verdeau. — Für Frankreich: Havas, Laffite & Co., Place de la Bourse 8.

Nr. 56. **Berlin, Mittwoch den 26. Februar 1879.** **18. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, für Berlin nehmen **sämmtliche Spediteure, Post-Expeditionen,** sowie die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** incl. Bringerlohn entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition an. Preis pro fünfspaltige Petitzeile **40 Pf.** Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Für den Monat **März** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von **Mk. 2. 50.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Pusch,** Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.",** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Mit dem 1. März wird im Feuilleton der Abdruck des neuesten Romans von Rud. Gottschall: **„Das goldene Kalb"** beginnen.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolffs Bureau.)

Dresden, Dienstag, 25. Februar, Nachmittags. Die durch das gestrige Schneewetter auf den sächsischen Bahnen herbeigeführten Störungen sind erst theilweise gehoben, mit Leipzig ist ein Geleise frei, eben so mit Chemnitz. Auch die Berliner Züge sind heute verspätet eingetroffen.

Kopenhagen, Dienstag 25. Februar. Die Eisverhältnisse im Sund sind unverändert. Die ausländischen Posten sind, da wegen des Schneewetters große Störungen im Eisenbahnverkehr auf Jütland und Fünen eingetreten sind, ausgeblieben. Der große Belt ist eisfrei.

Konstantinopel, Dienstag 25. Februar. Regierungsseitig wird mitgetheilt, daß die Berichte des von der Pforte nach dem Pestgebiete in Rußland abgesendeten Spezialarztes durchaus beruhigende seien und daß nach den offiziellen Berichten der türkischen Konsuln in Rußland, weder im südlichen Rußland, noch auch namentlich an dem Litorale des Schwarzen Meeres irgend eine Spur von Pest vorhanden sei. Nichtsdestoweniger würden die gegen die aus Rußland kommenden Provenienzen angeordneten Vorsichtsmaßregeln noch in Kraft bleiben. Außerdem sei in Bulgarien und Ostrumelien durch die Wiederherstellung türkischer Sanitätsbehörden in Bourgas und Varna den Bestimmungen des internationalen Gesundheitskongresses entsprochen worden. Rußland sei seinerseits dem Gesuch der türkischen Regierung, in den vier Hauptstädten der Balkanprovinz Aerzte zur Organisation eines medizinischen Beobachtungsdienstes anzustellen, bereitwillig entgegengekommen. In Asien würden die türkischen Grenzen durch einen erfahrenen Arzt, welcher einen medizinischen Spezialdienst leite, überwacht.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem königlich württembergischen Geheimen Kommerzienrath Günther zu Brüssel den Rothen Adlerorden dritter Klasse; dem Direktor der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, Professor v. Werner, den königlichen Kronenorden dritter Klasse, und dem Bildhauer und Architekten Gedon zu München den königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Regierungsassessor Felix Paul Maximillan Winterfeldt zum Landrath des Kreises Pleß; sowie

den Regierungsassessor Dr. jur. Wilhelm Scheffer zum Landrath des Kreises Ahaus zu ernennen;

den Stadtverordneten-Vorsteher, Ziegeleibesitzer Büscher zu Eberswalde, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Eberswalde für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen; sowie dem Aktuar Beutner bei dem Amtsgericht in Fallersleben bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirath, und dem Kreisphysikus Dr. med. Reinhold Ruge zu Wennigsen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Bei der Fülle des Materials über die wirthschaftlichen Fragen ist ein wichtiger Vorgang fast unbeachtet geblieben, der sich soeben im Eisenbahnwesen der Schweiz vollzogen hat.

Am 8. Januar ist in Bern von den vier großen schweizerischen Eisenbahngesellschaften ein Vertrag vollzogen worden, welcher sich in der Annahme des Prinzips der Beförderung auf dem kürzesten Eisenbahnwege und einer besonderen Art der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahme nach Maßgabe der kilometrischen Transportleistung auf ganz neue Grundlagen stützt. Es besagt:

Im innern Verkehre erfolgt die Beförderung stets auf dem kürzesten Eisenbahnwege. Auch im internationalen Verkehre kommt dasselbe Prinzip in dem Sinne zur Geltung, daß der längere Weg keine ermäßigten Taxen festsetzen darf und für die ihm zugehenden Transporte die kürzere Linie durch eine Summe entschädigen muß, welche dem Ertrage aus den betreffenden Transporten nach Abzug der Beförderungskosten gleichkommt, im Maximum jedoch die Selbstkosten der Beförderung auf der kürzeren Linie nach den auf letzterer in Kraft befindlichen Tarifen nicht überschreiten darf. Es soll also der Reinertrag an den betreffenden Transporten nicht der längeren, sondern der kürzeren Route zu Gute kommen; andererseits soll letztere dabei keinen höheren Reingewinn erzielen, als sie schon aus ihren Transportleistungen im inneren Verkehre bezieht.

Eine Ausnahme von der Regel, daß der längere Weg keine ermäßigten Einheitstaxen festsetzen darf, ist nur im Transitverkehr für den Fall nachgelassen, daß die Benutzung desselben dem schweizerischen Gebiete eine längere Transportstrecke zuwenden sollte. Auch in diesem Falle hat indessen eine Entschädigung des kürzeren Weges nach Maßgabe der vorangestellten Bestimmungen einzutreten.

Wenn unter dieser Voraussetzung also die Konkurrenz von zwei Routen im internationalen Verkehre zugelassen ist, so soll solche dennoch in dem Fall ausgeschlossen sein, daß im internationalen Verkehre für gewisse Waaren, bei deren Einfuhr zwei Grenzbahnhöfe verschiedener Linien betheiligt sind, zwei Routen in Konkurrenz gerathen können. In diesem Falle sollen sich die betheiligten Bahnen über den betreffenden Verkehr, sei es durch Schaffung einer gemeinschaftlichen Kasse, sei es durch Theilung des Ertrages, einigen.

Bezüglich der Vertheilung der Einnahmen des gegenseitigen Verkehrs setzt das Uebereinkommen fest, daß der Ertrag aus der Beförderung der Eilgüter und der gewöhnlichen Güter mit Einschluß der lebenden Thiere, der Equipagen und der Gegenstände von außergewöhnlichem Umfange als gemeinschaftlich angesehen werden und unter den einzelnen Verwaltungen pro Rata der kilometrischen Beförderung auf den wirklich zurückgelegten Wegen getheilt werden soll. Von dieser Art der Vertheilung ausgeschlossen sind die Expeditionsgebühren, welche den Verwaltungen der Aufgabe- und Bestimmungsstationen zu gleichen Theilen zufallen. Der Errichtung eines gemeinschaftlichen Abrechnungsbureaus soll ungesäumt näher getreten werden.

Für den inneren Verkehr zwischen Stationen der eigenen Bahn behält jede Verwaltung freie Hand mit der Einschränkung, daß auch der Verkehr zwischen gemeinschaftlichen Bahnhöfen und Stationen der Einzelverwaltungen, sowie zwischen zwei gemeinschaftlichen Bahnhöfen unter die Bestimmungen des Wechselverkehrs fallen, und daß der Ertrag des Verkehrs zwischen den durch gleich lange Linien verschiedener Verwaltungen verbundenen Orten unter die betheiligten Verwaltungen vertheilt werden soll.

Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, daß die vorstehend wiedergegebenen Vereinbarungen in wesentlichen Punkten dem Prinzipe nach von denselben Ideen ausgehen, welche dem Antrage des Reichskanzlers an den Bundesrath über ein deutsches Gütertarifgesetz zu Grunde liegen. Dem schweizerischen Vertrage ist die Bemerkung vorauszuschickt, daß die vertragschließenden Theile überzeugt sind, im allgemeinen Interesse sowohl als im Interesse ihrer Unternehmungen zu handeln, indem sie den vertragsmäßigen Vereinbarungen beitreten.

Das neueste „Armee-Verordnungs-Blatt" veröffentlicht nachstehende Allerhöchste **Kabinetsordre** betr. **Anlegung der Trauer für den General-Feldmarschall Grafen von Roon:**

„Ich erfülle mit Meiner Armee eine Pflicht des schuldigen Dankes, indem Ich, um das Andenken des gestern verstorbenen hochverdienten General-Feldmarschalls Grafen von Roon zu ehren, hierdurch bestimme, daß:

1. sämmtliche Offiziere der Armee für ihn den Trauerflor am linken Unterarm auf acht Tage, vom 26. d. Mts. ab, anlegen;

2. diese Trauer bei den Offizieren des Ostpreußischen Füsilierregiments Nr. 33 zehn Tage und

3. bei den Offizieren des Kriegsministeriums — dem der gefeierte Name des Verewigten aus hochbewegter Zeit ganz besonders angehört — vierzehn Tage dauert.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium."

In der Sitzung des **Bundesraths** vom 15. Februar nahm, wie man nachträglich erfährt, der bairische Bevollmächtigte zwei Mal Veranlassung, Namens seiner Regierung eine Erklärung anzugeben. Zunächst sprach er sich bezüglich des Beschlusses, daß mit den übrigen in der Bernern Konferenz vertreten gewesenen Regierungen ein internationaler Vertrag über Eisenbahn-Frachtverkehr abgeschlossen werden soll, dahin aus, daß die bairische Regierung gehe von der Annahme aus, daß durch ihre Zustimmung zu dem Antrage der Frage nicht präjudizirt sei, welche Folgerungen aus dem in Eisenbahnsachen bestehenden bairischen Reservatrechte sich in Bezug auf die Anwendung des abzuschließenden internationalen Vertrages über den Eisenbahn-Frachtverkehr und die Einsetzung einer internationalen Kommission auf die bairischen Eisenbahnen ergeben werden. Alsdann erklärte der bairische Bevollmächtigte in Betreff der Besetzung des Reichsgerichts, daß die bairische Regierung bis von dem Justizausschusse vorgeschlagene Besetzung Bayerns an der Besetzung der bei dem Reichsgerichte sich eröffnenden Rathsstellen weder mit der Stellung Bayerns im Reiche, noch mit den Bestimmungen Bayerns für das Reichsgericht im Einklange erachte und deshalb sich mit der Vorlage des Justizausschusses, insoweit sie den Antheil Bayerns nicht höher als auf 4 Räthe bemesse, nicht einverstanden erklären könne. Auch seitens der württembergischen Regierung wurde eine Korrektur der Vertheilung bei Gelegenheit der Besetzung neuerschaffener oder erledigter Stellen als im Interesse des mecklenburgischen Rechtsgebietes dringend wünschenswerth erklärt. Wie bekannt, gelangte der Reichsbanktrag zur Annahme.

Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung des **Reichstages** betonte der Abg. Reichensberger (Krefeld) bei Berathung des Gesetzentwurfs betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, namentlich auch Getränken, die Strafe wegen Fahrlässigkeit in dem Entwurfe zu niedrig bemessen sei und daß es überhaupt zweckmäßig sei, in demselben eine Definition von Fahrlässigkeit ad hoc zu geben. Abg. Staudy konstatirte die prinzipielle Zustimmung seiner politischen Freunde zu der gegenwärtigen Vorlage, giebt aber zu bedenken, ob es sich nicht empfehle, dem Richter die Befugniß einzuräumen, den betreffenden Kontravenienten entweder zeitweise oder dauernd den Gewerbebetrieb zu untersagen. Abg. Dr. Zimmermann kann die Hülfe, welche der vorliegende Entwurf bringen solle, von demselben nicht erwarten. Es fehlten die Sachverständigen, um dem Richter das Material für seine Entscheidung zu unterbreiten. Worauf es ankomme, sei die Hebung unseres Medizinalwesens. Mit der weiteren Entwicklung des Reichs-Gesundheitsamts vorzugehen, sei viel wichtiger, als ein solches Gesetz. Dem übereinstimmenden Antrage aller drei Redner entsprechend ward darauf die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. — Bei der dann folgenden Berathung des Weltpostvertrages mit General-Postmeister Dr. Stephan die Ausdehnung des gegenwärtigen Weltpostvereins und die Einheitlichkeit des Portosatzes hervor und knüpfte daran die Hoffnung, daß der in demselben niedergelegte Keim zu noch weiterer Entwickelung führen werde. Abg. Meier (Bremen) spricht seine volle Befriedigung über die Vorlage und dem General-Postmeister die Anerkennung für die Verdienste aus, welche derselbe sich um das Zustandekommen der Verträge erworben. Ohne Spezialdebatte werden dann auch in 2. Berathung die beiden Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, sowie betreffend den Austausch von Postanweisungen genehmigt, und Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr. (Interpellation des Abg. Dr. Hertling, betreffend Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes, und Antrag des Abg. Stumm, betreffend die obligatorische Einführung von Alterversorgungskassen.)

Der „Reichs-Anz." enthält folgende auf Grund des **Sozialistengesetzes** ergangene Bekanntmachung:

Die königliche Regierung zu Breslau verbot die Nr. 5 des 8. Jahrganges der in Milwaukee in Nordamerika erscheinenden periodischen Zeitschrift „Freidenker".

Elfter Vereinstag des Deutschen Nautischen Vereins.

Nach dem Referat des Herrn Ehlers erstattete im Verlaufe der gestrigen Sitzung Dr. Frank (Lübeck) ein der Tendenz nach übereinstimmendes Referat, schlug jedoch vor, die Resolution des Referenten als Grundlage der Diskussion zu benutzen, als prägnanten und kurzgefaßten Ausdruck der Willensmeinung dagegen folgende, vorläufig für die Oeffentlichkeit bestimmte Resolution zu beschließen: „Der Deutsche Nautische Verein stag und die für die vorliegende Frage zu demselben abgeordneten Vertreter der Handelsvorstände der verschiedenen Seestädte erklären hiermit nach Erwägung der Sachlage: 1. daß die deutsche Schifffahrt, die Rhederei und der Schiffsbau nicht minder schwer unter dem Drucke der Zeit, unter dem allgemeinen Sinken der wirthschaftlichen Thätigkeit leiden, als die Gewerbe, die Landwirthschaft, der Bergbau und nicht minder der Handel; sowie 2. daß demnach für die deutsche Rhederei vom Reiche keine Schutzmaßregeln zum Nachtheil der Freiheit des Verkehrs erbeten, keine Prämien für den Schiffbau und keine Flaggenabgabe für auswärtige Schiffe in Vorschlag gebracht werden sollen; 3. daß aber andererseits auch Verwahrung gegen jede neue Beschränkung der Freiheit des internationalen Verkehrs durch Zölle eingelegt werde, welche den zu gedeihlicher Entwicklung eines gedeihlichen wirthschaftlichen Lebens für die Gesammtheit des deutschen Volkes nothwendigen freien Bezug und Vertrieb der wirthschaftlichen Gegenstände hemmen und der deutschen Rhederei die Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse rauben.

In der hieran sich schließenden lebhaften Debatte erklärte sich zunächst Herr Konsul Meier (Bremen) ganz mit der Resolution des Referenten einverstanden und bemerkte darauf, daß einen großen Theil an der allgemeinen Kalamität nicht so sehr die bisherige Zollpolitik, als die Geldentwerthung trage. In der Denkschrift müsse betont werden, daß die deutsche Rhederei nicht um Schutz bittet, sondern der Ansicht ist daß nur durch eigene Kraft, Ausdauer und Sparsamkeit das Wohl des Vaterlandes begründet werden kann. — Konsul Sartori (Kiel) stimmte ebenfalls der Resolution voll und ganz bei und theilte noch einige Zahlen zur Illustration der Werthobjekte, die hier in Frage kommen, mit. Danach hat die deutsche Rhederei in den Jahren 1871—1878 zugenommen um 173 Dampfer und 941 Segelschiffe et waren 1878 vorhanden 336 Dampfer und 4724 Segelschiffe. Eine approximative Schätzung des Bauwerthes nach Kieler Erfahrungen — der Dampfer als Frachtdampfer gerechnet — ergab annähernd die Summe von 100 Millionen Mark, für die Segelschiffe ca. 300 Millionen Mark, so daß also zusammen ca. 400 Millionen Mark bei der deutschen Rhederei angelegt gewesen sind. Auch die sämmtlichen übrigen Redner, Delegirte der nautischen Vereine, Vertreter der Handels-Korporationen und der Magistrate der Seestädte und Küstenplätze, namentlich die Herren Kommerzienrath Hacker (Stettin), Bürgermeister Haupt (Wismar), Kommerzienrath Bramm (Stettin), Generalkonsul Ehrs (Stettin), Stadtrath Leo (Königsberg), Lewysohn (Elbing), Geh. Rath Kleyenstüber (Königsberg) äußerten sich ganz in demselben Sinne und führten aus, daß die deutsche Rhederei alle Veranlassung habe, gegen die neuen Zolltarifsätze Front zu machen. — Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten Ehlers einstimmig angenommen. Die Petition soll den Handelsvorständen und Magistraten der Seeplätze zur Unterschrift zugehen und dem Reichstage unterbreitet werden. Damit war dieser Gegenstand erledigt. — Der Vorsitzende, Komm.-Rath Gibsone dankte den erschienen Mitgliedern der Handelsvorstände und Magistrate und sprach die Zuversicht aus, daß, wenn die jetzt projektirte Wendung in der Zollpolitik, ob das Werk billig und schleckt" in „theuer und schlecht" umwandeln würde, wirklich eintreten sollte, selbst die jetzt denselben zujubelnden Interessengruppen bald zu der Erkenntniß kommen würden, daß es besser sei, zu der alten Debrückchen oder überhaupt der alten Zollpolitik zurückzukehren.

Zehnter Kongreß deutscher Landwirthe.

(Fortsetzung.)

Im weiteren Verlauf der gestrigen Sitzung erhielt, in die Tagesordnung eintretend, zum ersten Gegenstand derselben: „Die Wucher- und Wechselfrage" der Referent Freiherr v. Thüngen-Roßbach das Wort.

Redner schildert in äußerst lichtvoller Weise die geschichtlichen Phasen der Wuchergesetzgebung, von den biblischen Zeiten bis auf unsere Tage, zeigt, wie früher aus religiösen, später aus allgemeinen Naturrücksichten erst das Zinsnehmen überhaupt und dann die wucherische Ausbeutung verboten war, und mit harten Strafen belegt wurde. Die Freiheit des Wuchers ist auch eine auf gleichem Boden mit dem Freihandel gewachsene Errungenschaft der Neuzeit, des Manchesterthums, welche an Stelle fester Ordnungen den Kampf Aller gegen Alle im Leben und Handel über uns gebracht hat. Redner führt die Nothwendigkeit und Berechtigung eines Wuchergesetzes, wie es in unmittelbarer Vergangenheit bestanden hat, und die Unterjochung des Schwächeren unwiderlich war. Redner führt all die schönklingenden Sätze an, mittelst deren die Doktrinaire des Freihandels und die Agenten des aussaugerischen Großkapitals in Parlament und Presse die Nothwendigkeit der Wuchersfreiheit zu motiviren suchen und mit Erfolg verkündet haben, so daß wesentlich auf Basters Einfluß hin am 14. November 1867 die Wuchersfreiheit für Deutschland geschaffen wurde. Nicht Deutschland allein, auch Oesterreich habe diesen falschen Schritt gethan und in dem vorherrschenden Geiste der Gesetzgebung müsse auch die deutsche dafür sorgen, daß nicht nur der Wucher bestraft, sondern das wucherische Geschäft ungültig gemacht werde. Im übrigen definirt Redner die verschiedenen Arten des Wuchers, als deren allergefährlichste Form er die durch das Wechselrecht unterstützte bezeichnet. Er geht auf die geschichtliche Entstehung des Wechsels ein, nennt es verwundernswerth, daß der Wechsel sein Vorrecht noch bewahrt habe, obwohl die Verhältnisse, welche ihn geschaffen (Unsicherheit der Geldsendungen u. s. w.) längst nicht mehr bestehen. Eingehend wird auch der Schäden des rückkäuferischen Wuchers, ferner des Waarenwuchers und endlich der Nothwendigkeit einer Aenderung des Konkursverfahrens gedacht. Aber nicht nur des kleinen Wuchers, auch des großen nach den Worten des Redners „Banken und Börsen auszubeutenden" Wuchers wird in ausführlicher Beschreibung erwähnt, und dabei unter Aufführung von Zahlen und Thatsachen dargelegt, wie Börsen, Aktien und Zettelbankwesen die Träger dieses Großwuchers seien und ihren schärfsten Ausdruck in der sogenannten deutschen Reichsbank fänden, die nach Ansicht des Redners, nichts weiter sei, als ein unter staatlichem Gewande eingebrgebenes Institut für die Ausbeutung des gesammten erwerbsthätigen Volkes zu Gunsten einer kleinen Hand voll vorwiegend jüdischer Unternehmer und Bankiers. Beiläufig erwähnt er auch der in der alleinigen Goldwährung und der deutschen Münzgesetzgebung versteckten Form des Wuchers, da nach der gegenwärtigen Gesetzgebung das Recht auf den kleinen Kanälen zu tiefstem Reservoirs in die Hände jener jüdischen Bankiers geführt und das Gegenrecht von dem erreicht werde, was eine gesunde Volkswirthschaft bedingt, nämlich die Ueberführung des Goldes von oben nach unten in die kleinen Rinnsale der Gewerbsthätigkeit behufs deren und damit des ganzen Volkes Wohlstein und Sicherheit. Im Anschluß an diese wesentlich an die Deduktionen in Krämers Ursachen der Sozialdemokratie erinnernde Ausführungen, empfiehlt Redner die Annahme der folgenden Resolutionen:

Es ist zu unterscheiden zwischen kleinem und großem Wucher. Dem ersteren ist entgegenzutreten durch 1. Festsetzung einer Zinsgrenze, 2. strafrechtliche Verfolgbarkeit, 3. rechtliche Unverbindlichkeit der eingegangenen Verpflichtungen, 4. Recht der Wiedereinklagung des verursachten Schadens für den Beschädigten, 5. Beschränkung der Wechselfähigkeit. Dem großen Wucher, wie er bei der Börse, dem Aktienwesen, den Zettelbanken hervortritt, ist folgendermaßen zu begegnen: 1. Es ist eine prozentische Besteuerung der Börsen- und Bankgeschäfte einzuführen, wobei ausländische Anleihen und Werthpapiere höher zu treffen sind als inländische. 2. Die Aktienprivilegien sind zu beseitigen. Die Gründung neuer Aktiengesellschaften ist zu verbieten. An ihrer Stelle treten andere Assoziationsformen nämlich der Staat, die Kommunalbehörde, die offene Handelsgesellschaft die Genossenschaft. Insonderheit sind die Aktienbahnen durch den Staat zu erwerben, die Pferdebahnen, Gas- und Wasserversorgungsanstalten in das Eigenthum der Städte überzuleiten, die Versicherungs-Aktiengesellschaften durch solche auf Gegenseitigkeit, oder solche mit staatlicher Organisation zu ersetzen. 3. Die Herstellung von Werthzeichen (Geldsubrikation) von Metall oder Papier wird alleiniges Monopol des Reiches. Die Banknotenprivilegien der Zettelbanken sind zu beseitigen. 4. Die Reichsbank ist nach Ablauf ihres Privilegiums vom Reiche zu erwerben zur Begründung einer gesunden gemeinnützigen Reichsgeld- und Kreditwirthschaft. Einstweilen sind zur Steuer der Kreditnoth allenthalben staatliche Gelbinstitute ins Leben zu rufen, welche gegen gute Aktien- und Privatbanken erfolgreich Konkurrenz machen und sich mit einem mäßigen Zinsfuß begnügen.

Dem tiefen Eindruck, welchen die Ausführungen des Herrn v. Thüngen-Roßbach sichtlich auf alle Anwesenden hervorgebracht, zog Herr Elsner von Gronow durch den bemäßigt zum Beschluß erhobenen Antrag Worte, daß diese Rede dem Druck übergeben und durch den Ausschuß den landwirthschaftlichen Verbänden in möglichst großer Zahl zugestellt werden möge.

Demgemäß sprach der Korreferent Herr Lehmann-Radowitz aus wesentlich analogen Anschauungen und verglich die Nothwendigkeit eines Wucherverbotes mit derjenigen, die sich schon längst für den Staat gegenüber dem Hazardspiel und anderen gemeingefährlichen rechtswidrigen Unternehmungen gegenüber herausgestellt habe.

Widersprruch gegen die Ausführungen der Referenten zeigte sich nur bei den aus industriellen Kreisen hervorgegangenen Herren, den Herren Hessel und Werner, welche mehr oder weniger Rücksicht auf das Fortbestehen von Privatbanken und Aktiengesellschaften wenigstens in der Richtung genommen wissen wollten, daß dem Staate eine gewisse Konkurrenz behufs Belebung seines eigenen Vorgehens gegeben werde. Bezüglich der Aktiengesellschaften forderte dieser Herren nur die stärkere Verantwortlichmachung der Direktoren, Aufsichtsräthe und Gründer; Herr Hessel in seiner gewohnten drastischen Ausdrucksweise meinte, das wirksamste Mittel, dem Wucher entgegenzutreten, sollte eigentlich durch Ueberschaft und Geistlichkeit geschehen und zwar durch die Kinder in der Schule schon von der Fibel und den Winkelzügen des wucherischen Treibens unterrichtet und es dahin brächten, daß ein zehnjähriges Kind bei Annäherung eines Wucherjuden an den in unmentanee Bedrängniß befindlichen Vater, die Mutter und den Bruder denselben mit den Alarmworten herbeirufe: „es ist ein Wucherer im Hause." Die Pflicht der Geistlichkeit, in dieser Richtung zu wirken, ergebe sich für ihn aus der Betrachtung, daß wahrscheinlich der Versucher, welcher einst dem Erlöser erschienen, auch ein Wucherer gewesen sei, der Wucherer sei der wahre Satan für die Menschheit.

Herr Werner glaubt die einseitige Wirkung der Reichsbank zu Gunsten der Großkapitalisten durch die Ausdehnung der reichsbanklichen Kreditgewähr auch auf kleine Gewerbetreibende in gänzlicher Weise paralysiren zu können. Redner bekämpft den lebhaftesten Protest von Seiten des Dr. Calberla hervorruft. Derselbe führt aus, daß eine derartige Erweiterung ihrer Thätigkeit nur die Zahl der dem Wucher und der gewagten Geldspekulation zum Opfer fallenden Gewerbtreibenden erhöhen würde.

Herr v. Diest-Daber erklärt es für die höchste Pflicht aller mit öffentlichen Dingen sich Beschäftigenden, zur rechten Zeit mit den persönlichen Empfindungen zurückzutreten und der guten Sache Opfer zu bringen, wie solches Redner auch that, wie dies Herr Werner betont hat, voll und ganz der neuen Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers beistimme. Es sei erfreulich, daß der allgemeine Eindruck der gestrigen und heutigen Verhandlung ein Aufraffen von der seitherigen Lethargie hervorgerufen. Er stimme im Grunde den Thüngen'schen Ausführungen voll bei, müsse aber betonen, daß das nothwendige Ziel die Erreichung von Zuständen sei, unter denen übereiche Hofjuden unmöglich werden, und die Aristokratie des Geldes, wie unter Ihren Augen, in den Gesellschaften jüdischer Finanzbarone zu erscheinen. Um über die anscheinenden Punkte der Thüngen'schen Resolution hinwegzukommen, empfehle sich eine von dem Referenten selbst zu veranlassende Kürzung oder vielleicht ein Ausweg einer gleichfalls persönlichen Vorstellung einer Delegation beim Fürsten Reichskanzler.

Auch die Herren Köppen-Neuhoff, Elsner v. Gronow, Graf Dürckheim, stehen auf dem Boden der Thüngen'schen Ausführungen, wünschen aber ebenfalls Abkürzung und Vereinfachung der Resolution. Nachdem der Graf Behr-Bandelin die Unmöglichkeit einer genügenden Verantwortlichmachung des Aufsichtsrathes von Aktiengesellschaften erörtert, dieselbe aber auch solchen und seiner Meinung nach auch häufig gegenreich wirkenden Aktiengesellschaften gegenüber für nicht wünschenswerth erklärt hatte,

Graf Udo v. d. Schulenburg-Beetzendorf der Meinung Ausdruck, daß allerdings die vorliegende Resolution die Gefahr in sich trage, als ein Versuch seitens des Kongresses zu einem Uebergriffe in parlamentarische Gesetzgebung zu erscheinen, und daß aufsehen erfahrungsmäßig Resolutionen der Regel nach wirkungslose Monologe bleiben. Er beklagte weiter, daß bei Anregung des Abg. v. Schorlemer gegenüber bezüglich der Wuchergesetze der Justizminister nur eine ausweichende Antwort gehabt habe, und beantragt:

die Resolution als Material zu einer vom Ausschusse des Kongresses zu erlassenden Petition an den Reichstag zu benützen".

Hierauf resümirte Hr. v. Thüngen, sich im Wesentlichen diesen Vorlagen beugend, dahin, daß ihm in der Hauptsache nur auf ein Frontmachen gegen das unbeschränkte Wucherthum ankomme. Er erkenne, daß Wuchergesetze gleich wie das Sozialistengesetz an sich nur prophylaktisch wirken könnten, daß es aber durchaus geboten sei, gegen die von einem Oppenheim und einem Bamberger selber scharf genug gekennzeichneten Gefahren der Aktiengesellschaften und damit auch der sogenannten Reichsbank gründlich zu verfahren. Er widerlegte dabei die Ausführungen der Herren Hessel und Werner, welchsth Letzteren bereits Herr Elsner v. Gronow bezüglich der Reichsbank und ihres Fortbestandes in gegenwärtiger Verfassung bis zum Konzessionsablauf in 1891, das bei der Versammlung stark durchschlagende Argument entgegengehalten hatte: wenn die Gemeingefährlichkeit dieses Instituts erkannt worden, so hat der Staat die Pflicht, mit